**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**
**gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

## Verschärftes Disziplinarrecht in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos) an die Landesregierung, eingegangen am 03.11.2026

Der Landtag hat am 27. Mai 2026 das Gesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften beschlossen. Es wurde am 2. Juni 2026 verkündet. Zentrale Teile, darunter die Abschaffung der Disziplinarklage, gelten seit dem 1. August 2026. Innenministerin Daniela Behrens (SPD) erklärte dazu: „Verfassungsfeinde gehören nicht in den öffentlichen Dienst.“[1] Eine Entlassung sei bisher „sehr mühsam, sehr schwierig, es dauert viele Jahre“. Künftig sollen statusverändernde Maßnahmen - Entfernung aus dem Dienst, Aberkennung des Ruhegehalts, Zurückstufung - nicht mehr erst durch Verwaltungsgerichte nach Disziplinarklagen, sondern durch Disziplinarverfügungen der Behörden ergehen. Die Klage hat jedoch aufschiebende Wirkung. Eine sofortige Vollziehung ist damit ausgeschlossen.[2]

Neu ist die Pflicht des Verfassungsschutzes, Erkenntnisse zu möglichen Verstößen gegen die Verfassungstreue in Eigeninitiative an die Dienstbehörde zu übermitteln (§ 95 a NBG). Disziplinarbehörden dürfen bei Verdacht auch selbst Auskunft verlangen (§ 30 Abs. 3 NDiszG). Bei Verstößen gegen die Verfassungstreue entfällt der Unterhaltsbeitrag. Weitergezahlte Bezüge können zurückgefordert werden. Behrens betont, es gehe „ausschließlich darum, nachgewiesene Extremisten (…) zeitnah aus dem Staatsdienst zu entfernen“, nicht um „flächendeckende Abfrage oder Gesinnungskontrolle“.[3]

Kritik kam u. a. von der CDU, der Polizeigewerkschaft DPolG und diversen Verwaltungsrichtern. Der Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichter erklärte, in 28 Jahren habe das Oberverwaltungsgericht Lüneburg nur zwei Polizeibeamte wegen Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene aus dem Dienst entfernt. Die DPolG warnt, statusvernichtende Entscheidungen dürften nicht zur Verwaltungsroutine werden.[4] Der Dienstherr würde in einem solchen Fall „Ankläger, Entscheider und Vollstrecker zugleich“, erklärte CDU-Abgeordnete Birgit Butter im Landtag.[5] Ein NDR-Kommentar sprach von einem „großen Bluff“ und viel Lärm um wenige Fälle.[6]

---

1 https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/landtag-beschliesst-anderung-des-disziplinargesetzes-verfassungsfeinde-konnen-kunftig-deutlich-schneller-aus-dem-beamtenverhaltnis-entfernt-werden-251172.html

2 https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/trotz-heftiger-kritik-neues-disziplinargesetz-vor-verabschiedung,disziplinargesetz-100.html

3 https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/offentliches_dienstrecht_korruptionspravention/disziplinarrecht/disziplinarrecht-62737.html; https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/landtag-beschliesst-anderung-des-disziplinargesetzes-verfassungsfeinde-konnen-kunftig-deutlich-schneller-aus-dem-beamtenverhaltnis-entfernt-werden-251172.html

4 https://www.dpolg.org/aktuelles/news/verfassungstreue-ist-unverhandelbar-aber-statusvernichtende-entscheidungen-duerfen-nicht-zur-verwaltungsroutine-werden/

5 https://plenartv.de/player?file=session34_meeting91_8557&startPos=13940&endPos=14370

6 https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/verfassungsfeinde-im-staatsdienst-kuenftig-rausschmiss-bei-verdacht,beamte-118.html; https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/der-grosse-bluff-kommentar-zum-rot-gruenen-disziplinargesetz,disziplinargesetz-102.html

1. In wie vielen Fällen ist seit dem 3. Juni 2026 ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung der Verfassungstreuepflicht eingeleitet, eine Auskunft beim Verfassungsschutz eingeholt bzw. seit dem 1. August 2026 eine Entfernung aus dem Dienst per Verfügung ausgesprochen worden - aufgeschlüsselt nach Behörde und Kalendermonat?
2. Wie viele solcher Verfahren liefen in den fünf Jahren vor der Novelle, wie lange dauerten sie im Schnitt, und in wie vielen Fällen endeten sie mit Entfernung aus dem Dienst, Zurückstufung oder Einstellung?
3. Nach welchen konkreten Kriterien unterscheidet die Landesregierung zwischen „nachgewiesenem Extremisten“ im Sinne der Ministerin und bloßen Zweifeln an der Verfassungstreue?
4. Gilt dieser Maßstab unterschiedslos für alle politischen Lager, oder werden Erkenntnisse zu rechtsextremen, linksextremen, islamistischen und sonstigen Bestrebungen unterschiedlich gewichtet?
5. Wie oft hat der Verfassungsschutz seit dem 3. Juni 2026 eigeninitiativ Erkenntnisse nach § 95 a NBG an Dienstbehörden übermittelt, und wie viele Anfragen sind nach § 30 Abs. 3 NDiszG gestellt worden?
6. Wie vereinbart die Landesregierung die Aussage, es gehe nicht um „Gesinnungskontrolle“, mit der Möglichkeit einer ärztlichen Inaugenscheinnahme und mit der Pflicht des Verfassungsschutzes zur eigeninitiativen Übermittlung?
7. Warum hält die Landesregierung die Abschaffung der vorherigen gerichtlichen Disziplinarklage für erforderlich, obwohl das Oberverwaltungsgericht in 28 Jahren nur zwei Polizeibeamte der Reichsbürgerszene aus dem Dienst entfernt hat?
8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass der Dienstherr nicht zugleich „Ankläger, Entscheider und Vollstrecker“ ist, wenn die Klage zwar aufschiebende Wirkung hat, die Behörde die „statusvernichtende“ Verfügung aber selbst erlässt?
9. Welches Verhältnis besteht zwischen dem neuen Disziplinarmaßstab für Beamte und den Verfassungstreue-Prüfungen, mit denen im Jahr 2026 AfD-Bewerber von Kommunalwahlen ausgeschlossen wurden - gelten hier dieselben Maßstäbe, sind dieselben Behörden zuständig und wird dieselbe Beweislast angesetzt?
10. Plant die Landesregierung, Bewerberinnen und Bewerber der Regierungsparteien für kommunale Wahlämter und den Landesdienst nach denselben VS-Kriterien zu prüfen wie Bewerber anderer Parteien?
11. In wie vielen Fällen ist seit Inkrafttreten der Unterhaltsbeitrag wegen eines Verfassungstreue-Verstoßes entfallen oder sind Bezüge zurückgefordert worden?

(verteilt am 05.11.2026)